Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/5 3Ob96/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1972

Norm

ABGB §870 DII

Rechtssatz

Gerecht ist die Furcht (Zwang) nur dann, wenn dem Zwingenden das Recht zur Drohung und Ausführung des Übels zum Zweck des bestimmten Geschäfts zusteht; in allen anderen Fällen, also auch wenn ein gesetzlich zustehendes Zwangsmittel zu einem anderen als dem gesetzlich zustehenden Zweck mißbraucht wird, ist sie ungerecht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/72
  Entscheidungstext OGH 05.10.1972 3 Ob 96/72
  Veröff: JBl 1973,313

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0014881

Dokumentnummer

JJR_19721005_OGH0002_0030OB00096_7200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at